

Hausordnung

für den kirchlichen Friedhof St. Georg in Freising

Zur Ausführung der Friedhofsordnung für den kirchlichen Friedhof „St. Georg“ in Freising erlässt die Kirchenverwaltung St. Georg folgende Hausordnung als Ausführungsvorschrift:

§ 1 Trauerfeier

- (1) Vor der Bestattung findet in der Aussegnungshalle am geschlossenen Sarg eine Trauerfeier statt. Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Öffentlichkeit hiervon ausgeschlossen werden.
- (2) Auffallend oder unwürdig gekleideten Personen kann die Teilnahme an der Trauerfeier versagt werden.
- (3) Die katholische Bestattung ist ein liturgischer Akt (cc. 1177 ff CIC). Daher dürfen vor Beendigung der kirchlichen Handlung keine weltlichen Nachrufe gehalten oder Kränze niedergelegt werden.
- (4) Eine besondere, vom herkömmlichen Gebrauch abweichende Gestaltung der Trauerfeier (Exequien) muss mit dem Zelebranten und dem Rektor der Friedhofskirche abgestimmt werden.
- (5) Die Beisetzung Andersgläubiger unter den für diese üblichen Formen und ohne räumliche Absonderung ist möglich. Bestattungs- und Totengedenkfeiern dürfen aber das religiöse Empfinden der Kirche nicht verletzen.

§ 2 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Auf dem Friedhof tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
Arbeiten auf dem Friedhof können nach Abmahnung solchen Dienstleistungserbringern untersagt werden, die die genannten Voraussetzungen nicht erfüllen oder die Bestimmungen der Friedhofsordnung nicht beachten
- (2) Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend § 15 Buchst. d) der Friedhofsordnung im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Fahrzeuge der zugelassenen Unternehmer müssen hinsichtlich ihrer Maße und Bereifung für die Verwendung auf dem Friedhof geeignet sein. Das Gesamtgewicht darf 7,5 t nicht überschreiten. Sie dürfen nur zum Transport von Gegenständen der täglichen Arbeit verwendet werden und sind außerhalb des Friedhofs abzustellen. Bei ungünstiger Witterung (z.B. Regen- und Tauwetter) kann die Einfahrt in den Friedhof oder in bestimmte Teile untersagt werden.

(3) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche Arbeiten im Friedhof nur vorgenommen werden, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Bestattung erforderlich sind.

§ 3 Abfälle

(1) Oberster Grundsatz der Grabpflege ist die Abfallvermeidung.

(2) Grundsätzlich ist daher jeder nicht kompostierbare Müll auf dem Friedhof zu vermeiden. Nichtkompostierbare Materialien, soweit vermeidbar (Unterbauten von Kränzen, Kunststoffblumen, Wickelbänder aus Kunststoff usw.) dürfen nicht verwendet werden. Andere unvermeidbare Abfälle (z.B. Plastikabfälle wie Kerzenhüllen) müssen getrennt von kompostierbarem Material in die dafür gekennzeichneten Abfallkörbe oder Container im neuen Teil entsorgt werden. Kränze und Erdreich dürfen nur in die dafür bereitgestellten Container (neuer Teil) entsorgt werden.

(3) Die Abfallkörbe auf dem Friedhof sind besonders gekennzeichnet.

(4) Abfälle von außerhalb des Friedhofs dürfen nicht in die Container des Friedhofs gebracht werden.

Die Kirchenverwaltung St. Georg hat in ihrer Sitzung vom 15.04.2010 vorstehende Hausordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Freising, den 20.04.2010

(Siegel)



.....
Vorstand der Kirchenverwaltung

Eine stiftungsaufsichtliche Genehmigung wird beantragt.

VZ 08.73-2004/27#023

Vorstehende Hausordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den *01.06.2010*



Für den Erzbischöflichen Finanzdirektor

.....
Cornelia Höhensteiger
Oberrechtsrätin i.K.

.....
Erich Sczepanski
Oberamtsrat i.K.